

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2014/057
Kreisausschuss	nicht öffentlich	18.03.2014
Kreistag	öffentlich	18.03.2014

Tagesordnungspunkt

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Aurich weist die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Aurich in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH an, die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH zu beschließen.

Sach- und Rechtslage:

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wird der Landkreis Aurich als Gesellschafter gemäß § 7 Nr. 1 des am 09.02.2007 von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Gesellschaftsvertrages durch den Landrat oder seinen Vertreter im Amt und elf gewählte Kreistagsabgeordnete vertreten. Als beratendes Mitglied nimmt zudem der Betriebsratsvorsitzende an der Gesellschafterversammlung teil, § 7 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages.

Die wesentliche Geschäftstätigkeit der Kreisvolkshochschule Norden findet in der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH statt und nicht im Eigenbetrieb „Kreisvolkshochschule Norden“. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Dozentinnen und Dozenten sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – Beschäftigte der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH. Aus diesem Grund wird eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen, welche vorsieht, dass zwei Vertreter/innen der Dozentschaft künftig neben dem Betriebsratsvorsitzenden mit beratender Stimme an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen dürfen. In der Vergangenheit haben die Dozentenvertreter ein Stimmrecht gefordert. Hiervon soll abgesehen werden, da es auch in anderen Gremien des Landkreises Aurich (z.B. Musikschule, KVHS Aurich) gängige Praxis ist, dass die Dozentenvertreter als beratende Mitglieder tätig sind, nicht aber mit einem Stimmrecht ausgestattet werden. Eine rechtliche Verpflichtung, die Dozentenvertreter mit einem Stimmrecht auszustatten, besteht nicht.

Aufgrund der geraden Anzahl von zwölf stimmberechtigten Mitgliedern besteht die Gefahr, dass es bei Abstimmungen zu Patt-Situationen kommt. Deshalb soll in den Gesellschaftsvertrag die Regelung aufgenommen werden, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Landrats oder seines Vertreters im Amt den Ausschlag gibt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Betriebsrat mit Datum vom 14.02.2014 ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht für die Vertreter des Betriebsrates innerhalb der Gesellschafterversammlung gefordert hat. Nach der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung wird dem Betriebsrat ein Mitspracherecht in Form eines beratenden Mitgliedes eingeräumt. Ein Stimmrecht soll es nicht geben. Dies resultiert daraus, dass es Stimmrechte des Betriebs- bzw. Personalrates auch in anderen Gremien des Landkreises Aurich (z.B. Musikschule, KVHS Aurich) mit Ausnahme des Aufsichtsrates der UEK, in dem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Drittelparität gilt, bisher nicht gibt und auch unüblich ist. Im Übrigen besteht hier keine rechtliche Verpflichtung, den Betriebsrat mit einem Stimmrecht auszustatten.

Öffentlichkeit der Sitzungen der Gesellschafterversammlung

Wie bereits oben ausgeführt, findet die wesentliche Geschäftstätigkeit in der Gesellschafterversammlung statt. Um – wie bisher – eine größtmögliche Transparenz gewährleisten zu können, sollte eine Regelung zur Öffentlichkeit bzw. zum Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gesellschafterversammlungen im Gesellschaftsvertrag getroffen werden. Es wird vorgeschlagen, dass die Sitzungen der Gesellschafterversammlung in entsprechender Anwendung des § 64 NKomVG künftig öffentlich erfolgen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Abschaffung des Betriebsausschusses der KVHS Norden gGmbH

Neben der nach dem GmbH-Gesetz obligatorischen Gesellschafterversammlung sieht der Gesellschaftsvertrag vom 09.02.2007 die Bildung eines Betriebsausschusses vor (§ 9 des Gesellschaftsvertrages). Dem Betriebsausschuss gehören elf stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete, sowie der Landrat oder sein Vertreter im Amt, der Geschäftsführer der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH, der Leiter der KVHS-Außenstelle Norderney, sowie zwei Vertreter der nebenberuflichen Dozentenschaft jeweils mit beratender Stimme an.

Als Aufgaben werden dem Betriebsausschuss in § 10 des Gesellschaftsvertrages die Unterstützung der KVHS-Geschäftsführung bei der Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Einrichtung, Beratung der KVHS-Geschäftsführung bei der inhaltlichen Gestaltung des Bildungs- und Kulturprogramms, sowie Unterstützung der Pflege und Förderung von Öffentlichkeitskontakten zugewiesen.

In seiner Zusammensetzung ist der Betriebsausschuss der gGmbH mit der (künftigen) Gesellschafterversammlung der KVHS Norden gGmbH fast identisch. Durch die Gesellschafterversammlung und den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes sind politische Gremien in ausreichender Zahl

vorhanden. Die Bezeichnung als Betriebsausschuss könnte zudem zu Verwechslungen mit dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes führen. Es wird daher mit der beigefügten Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen, auf die Bildung eines solchen Betriebsausschusses zu verzichten und die §§ 9 und 10 des Gesellschaftsvertrages, welche die Bildung und Aufgaben dieses Betriebsausschusses regeln, zu streichen.

Die Anzahl der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder in der Gesellschafterversammlung bleibt identisch, so dass sich hinsichtlich der personellen Besetzung diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

Da vorgeschlagen wird, dass der Betriebsausschuss der gGmbH abgeschafft werden wird, erübrigt sich auch ein Schreiben des Betriebsrates vom 14.02.2014, in dem ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht für die Vertreter des Betriebsrates innerhalb des Betriebsausschusses der gGmbH gefordert wird.

Erstellungsdatum: 13.03.2014	Unterschrift gez. Weber
---	--